

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
Ausbildungsberuf: Eisenbahner (in) im Betriebsdienst
Die sachliche und zeitliche Gliederung der ader Ausbildungsverordnung ist auf den folge	zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut enden Seiten niedergelegt.
	ariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulun- orüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen
	tablaufes aus betrieblich oder schulisch beding- on des Auszubildenden bleiben vorbehalten.
Auszubildende/rUnterschrift	Gesetzliche/r Vertreterdes/der Auszubildenden: Unterschrift
Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst/zur Eisenbahnerin im Betriebsdienst

I. Gemeinsame Ausbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		tliche Richt Ausbildung		Position vermittelt
IVI.	Ausbildurigsberursbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3	Po
1	2	3		4		5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbe- sondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs-	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betrie- bes erläutern				
	betriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären 				
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisa- tionen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
		 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betrie- bes beschreiben 	währe	nd		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Ausbi	esamten Idung mitteln		
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfall- verhütungsvorschriften anwenden				
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brand- bekämpfung ergreifen				
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umwelt- belastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,			Richtw dungs		Position vermittelt
141.	, additioning about the billions	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1		2	3	P. Ver
1	2	3			4		5
5	Betriebliche und technische Kommunikation, Kundenkommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	 a) IT-Systeme nutzen b) Einrichtungen des Zug- und Rangierfunks nutzen c) Informationsquellen nutzen, Informationen recherchieren, beschaffen und bewerten d) innerbetriebliche Regelwerke auswerten und anwenden e) Daten pflegen, schützen, sichern und archivieren f) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte zielgruppengerecht aufbereiten, deutsche und fremdsprachliche Fachausdrücke anwenden 	4*)				
		 g) Informationsbedürfnisse von Kunden erkennen, Kunden im Regelbetrieb und bei Leistungs- störungen zielgruppengerecht informieren und Lösungen anbieten h) Reklamationen und Beschwerden entgegen- nehmen und weiterleiten, Beteiligte informieren i) fremdsprachliche Standardtexte anwenden 			6*)		
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	 a) Aufträge erfassen sowie organisatorische Durchführbarkeit von Aufträgen prüfen und mit betrieblichen Möglichkeiten abstimmen b) Aufgaben im Team planen und abstimmen, Konflikte im Team lösen, kulturelle Identitäten berücksichtigen c) Arbeitsschritte mit betrieblichen und außer- betrieblichen Beteiligten abstimmen 	4*)				
		 d) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen e) Kosten vergleichen, Problemlösungstechniken anwenden f) Einflüsse von Arbeitssituationen, Arbeitsumgebung und Arbeitsverhalten der Beteiligten auf Arbeitsergebnisse berücksichtigen g) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden 		4*)			
7	Eisenbahnbetrieb (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	 a) Bahnanlagen auf Durchführung des Bahnbetriebes nach ihren Zwecken unterscheiden b) Aufbau von Gleisanlagen beschreiben c) Anforderungen an Mitarbeiter im Bahnbetrieb sowie deren Aufgaben im Hinblick auf die sichere und pünktliche Durchführung des Eisenbahnbetriebs beachten d) Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Vorranges des Eisenbahnverkehrs bei höhengleichen Bahnübergängen unterscheiden e) Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen 	4				

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		tliche Rich Ausbildun		Position vermittelt
INI.	Adsbildarigsberalsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3	Per Ver
1	2	3		4		5
		 f) Fahrpläne anwenden g) fernbediente Weichen manuell umstellen, Handverschlüsse anlegen h) von Bahnstromsystemen ausgehende Gefahren berücksichtigen 				
		 i) Maßnahmen bei betriebsgefährdenden Situationen, insbesondere Einschränkungen des Lichtraumprofils, Unbefahrbarkeit von Gleisen und Weichen sowie Personen im Gleis, ergreifen k) Maßnahmen bei Unfällen ergreifen, insbesondere Rettungskonzepte umsetzen, Hilfsmaßnahmen einleiten, Zug- und Rangierfahrten anhalten, Unfallstellen sichern, Unfälle melden, 		6		
		Beweise sichern, Reisende beim Aussteigen auf freier Strecke und bei Unfällen betreuen I) Maßnahmen beim Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen m) Zugfahrten beobachten, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifen				
8	Begleiten von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	 a) System der Strecken- und Bahnhofssicherung erläutern, Anordnung der Signale und Zugbeeinflussungseinrichtungen begründen b) Abhängigkeiten zwischen den Sicherungsund Leitsystemen an Triebfahrzeugen und am Fahrweg beachten c) Signale beachten d) Züge unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften des Rad-Schiene-Systems zum Stillstand bringen und sichern 	8			
9	Rangieren (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	 a) Rangieraufträge durchführen b) Verständigung der Beteiligten beim Rangieren sicherstellen c) Triebfahrzeuge und Wagen kuppeln und entkuppeln d) vorgegebene Bremsverhältnisse herstellen e) Rangierverfahren unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse anwenden f) Rangiersignale geben und beachten g) Vorsichtswagen behandeln h) Wagen mit Hemmschuh und Handbremse bremsen i) ortsgestellte Weichen, Gleissperren und Bahnübergangssicherungsanlagen bedienen k) Maßnahmen beim Auffahren von Weichen ergreifen l) Maßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen von Zügen durch Rangierbewegungen ergreifen m) stillstehende Fahrzeuge sichern 	12			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		liche F Ausbil			Position vermittelt
141.	7 tabbilaarigabaratabilaas	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	2	3	Vel Pc
1	2	3			4	1	5
10	Bilden von Zügen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	 a) Fahrzeuggewichte, -abmessungen und Radsatzlasten im Hinblick auf die Beschaffenheit und Begrenzung von Bahnanlagen beurteilen b) Züge unterschiedlicher Art insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Verwen- 					
		dung von Wagen und ihrer technischen Aus- rüstung zusammenstellen c) Einfluss von Wagen auf die Zuggeschwindigkeit	8				
		beurteilen, bei Abweichen von Fahrplanvorga- ben Maßnahmen einleiten					
		 d) Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen und mit gefährlichen Gütern bei der Bildung von Zügen berücksichtigen 					
		e) Wagenlisten erstellen					
11	Prüfen von Wagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Fahrzeuge und deren Ausrüstung nach ihrer Zweckbestimmung unterscheiden					
		b) die für den Betrieb und Arbeitsschutz erforder- lichen Anschriften und Zeichen beachtenc) Einhaltung von Kontroll- und Überwachungs-					
		c) Einhaltung von Kontroll- und Überwachungs- fristen für Wagen prüfen, Maßnahmen bei Fristüberschreitungen ergreifen					
		 d) Wagen auf Betriebssicherheit prüfen, insbesondere Schäden und Mängel an Laufwerk, Wagenuntergestell, Zug- und Stoßvorrichtungen, Bremsen, Verriegelungs- und Verschlusseinrichtungen sowie Bedienungseinrichtungen feststellen, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten ergreifen 	12				
		e) Wagen auf betriebssichere Beladung oder Funktion der Komforteinrichtungen prüfen, Verkehrstauglichkeit feststellen sowie Abhilfe bei Mängeln veranlassen					
12	Prüfen von Bremsen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	Bremsberechnungen durchführen, Bremszettel erstellen					
		b) Maßnahmen bei Nichterreichen der vorgegebenen Bremsverhältnisse ergreifen		10			
		c) Bremsproben durchführen, Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten einleiten					
13	Aufsicht am Zug (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) betriebliche Unterlagen ausfertigen b) Abfahrbereitschaft feststellen, Züge fertig					
	,	melden, Abfahrauftrag erteilen c) Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten,					
		insbesondere bei Halt aus unvorhergesehenem Anlass, ergreifen		6			
		 d) Abschlussarbeiten nach Beendigung der Fahrt durchführen 					
14	Leiten des Fahrdienstes	a) Fahrordnung im Stellwerksbereich anwenden					
	(§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	b) fahrdienstliche Bedingungen für Zugfahrten prüfen, Zustimmung erteilen			8		
		c) Zugfahrten auf ordnungsgemäßen Verlauf prüfen					

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		liche R Ausbild			Position vermittelt
INI.	Ausbildurigsberursbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2)	3	Po
1	2	3		4			5
15	Logistische Prozesse und Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Kundenaufträge annehmen b) Auftragsabwicklungen planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, organisatorische Schnittstellen beachten, Planungs-					
		unterlagen erstellen					
		c) Bedarf an Dienstleistungen und Produkten ermitteln, Bestellungen veranlassen					
		d) vorlaufenden, begleitenden und nachlaufenden Informationsfluss sicherstellen					
		e) Maßnahmen bei Störungen in der Transport- kette ergreifen			12*)		
		f) Qualitätsmanagementsystem des Ausbildungs- betriebs anwenden					
		g) Dokumentationen erstellen, Leistungen nach- weisen					
		h) Soll-Ist-Vergleiche mit Planungsdaten durch- führen, Arbeitsergebnisse und -durchführungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Qualität bewerten					
		i) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- vorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen					

II. Fachrichrung Fahrweg

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		liche Richtw Ausbildungs		Position vermittelt
	7.432.134.133801410011400	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3	Ye. P.
1	2	3		4		5
1	Bedienen von Stellwerkseinrichtungen im Rangierbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Verständigungen durchführenb) Fahrwege einstellenc) Zustimmungen erteilen			4	
2	Bedienen von Stellwerks- einrichtungen und Leiten des Fahrdienstes im Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	 a) Verständigung über Zug- und Kleinwagenfahrten, insbesondere Zugmeldeverfahren, durchführen b) Fahrwege einstellen und sichern c) Zug- und Kleinwagenfahrten durchführen d) fahrdienstliche Aufgaben bei Sonderzügen, beim Ausfall von Zügen, bei Verwendung von Schiebelokomotiven sowie bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen wahrnehmen 			16	
3	Bedienen von Stellwerks- einrichtungen und Leiten des Fahrdienstes bei Abweichungen vom Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	 a) Fahrten entgegen der gewöhnlichen Fahrtrichtung durchführen b) Gleise der freien Strecke sperren, Sperrfahrten durchführen c) Bahnhofsgleise sperren d) Fahren auf Sicht anordnen 				

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		tliche Rie Ausbildu		Position vermittelt
	/ dobindarigoborarobildoo	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3	Pe
1	2	3		4		5
		 e) Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten an technischen Einrichtungen sowie Zugfahrten durchführen f) Maßnahmen bei gefahrdrohenden Umständen und Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb ergreifen, insbesondere aa) bei Personen, Tieren oder Gegenständen im Gleis, bb) beim Anhalten vor Signalzugschlussstellen, cc) beim unzulässigen Vorbeifahren an Haltsignalen, dd) bei Halten aus unvorhergesehenen 			12	
		Anlässen und ee) beim Zurücksetzen von Zügen				
4	Bedienen von Stellwerks- einrichtungen und Leiten des Fahrdienstes bei Störungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	 a) technische Unregelmäßigkeiten erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung einleiten b) Zugfahrten bei technischen Unregelmäßigkeiten durchführen, insbesondere aa) an Signalen, Weichen und Gleissperren, bb) an Einrichtungen von Bahnhofs- und Streckenblöcken, cc) an Gleisfreimeldeanlagen, dd) am Oberbau, ee) an Oberleitungen oder Stromschienen, ff) an Zugbeeinflussungsanlagen und 			12	
5	Ergreifen von Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	 gg) an technischen Bahnübergangssicherungen a) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für den Zugbetrieb treffen, insbesondere aa) Nothalte veranlassen, bb) Gleissperrungen vornehmen, cc) Abschaltung der Energiezufuhr veranlassen, dd) Absperrungen veranlassen und ee) Notrufe absetzen b) Maßnahmen nach dem Freiwerden gefährlicher Stoffe ergreifen c) externe und interne Hilfsdienste nach Alarmierungsplan, das Notfallmanagement sowie die Betriebsleitung verständigen 			8	

III. Fachrichtung Lokführer und Transport

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		liche R Ausbild		Position rermittelt
IVI.	Adsbildarigsberalsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3	Po
1	2	3		4		5
1	Prüfen von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	 a) Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchführen b) Triebfahrzeuge und deren Teilsysteme, insbesondere 				

Lfd. Nr.	Teil des	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		liche Richt Ausbildung		Position vermittelt
INT.	Ausbildungsberufsbildes	Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2	3	Po
1	2	3	'	4	•	5
		 aa) Antrieb, bb) Laufwerk, cc) Untergestell, dd) Zug- und Stoßeinrichtungen, ee) Bremsen sowie ff) Kommunikations- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktion, Schäden und Mängel prüfen c) Fehler und deren Ursachen unter Beachtung der funktionellen Zusammenhänge eingrenzen, Störsuchpläne anwenden d) Mängelberichte anfertigen sowie Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreifen e) Triebfahrzeuge warten und pflegen 			12	
2	Bedienen von Triebfahrzeugen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	 a) Züge und Rangiereinheiten in Abhängigkeit von der Bauart mit unterschiedlichen Anhängelasten und Reibwerten unter Beachtung des Materialverschleißes, des Energieverbrauchs und der Kundenakzeptanz anfahren, beschleunigen, bremsen und anhalten b) Sicherheitseinrichtungen bedienen c) Unregelmäßigkeiten und Störungen an Triebfahrzeugen feststellen, Anzeigen und andere Überwachungseinrichtungen auswerten d) Kommunikationseinrichtungen nutzen e) Belästigungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Abgase, vermeiden f) ortsfeste Anlagen bedienen 			16	
3	Durchführen von Fahrten im Regelbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Zug- und Rangierfahrten durchführen b) Fahrwege beobachten c) Fahrpläne anwenden d) Regelungen für die Verwendung von Schiebeund Vorspannlokomotiven beschreiben e) Regelungen bei der Beförderung außergewöhnlicher Sendungen anwenden			12	
4	Durchführen von Fahrten bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	 a) Zugfahrten bei Abweichungen vom Regelbetrieb und bei Störungen durchführen, insbesondere Fahrten ohne Hauptsignal, ohne Signalbedienung und gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sowie Sperrfahrten b) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, insbesondere Notrufe absetzen, Notsignale anbringen, Gleise abriegeln, gefährdete Züge anhalten c) Maßnahmen bei Störungen und Unregelmäßigkeiten, insbesondere an Bahnübergangssicherungsanlagen, zur Sicherung des Schienen- und Straßenverkehrs treffen 			12	

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz.**

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittel	lt:
---	-----

Ausbilder:	
Auszubildender:	